

Grundkurs BGB I

Prof. Dr. Burkhard Hess
WS 2011/2012

Zeit: Montag - Mittwoch, 9 st-11 Uhr
Ort: Neue Universität
HS 13

§ 3 Zivilrecht und politisches System

A. Problemstellung

- I. Einbettung des Zivilrechts in das politische System**
- II. Die „Langlebigkeit“ bzw. „Überlebensfähigkeit“ der Zivilgesetzbücher**

B. Die Entwicklung von 1900 bis 1945

- I. Die Entstehung des BGB**
- II. Das Sozialmodell der liberalen Kodifikation**
- III. „Entzauberung“ zwischen 1914 und 1933**
- IV. Perversion des Zivilrechts im NS-Staat**

§ 3 Zivilrecht und politisches System

A. Problemstellung

I. Einbettung des Zivilrechts in das politische System

- Als Recht der „Gesellschaft“ spiegelt das Zivilrecht auch politische, soziale und technische Veränderungen wider.

- Auf derartige Entwicklungen reagiert das Recht
durch Gesetzesänderungen
durch offene Rechtsbegriffe
durch die veränderte Auslegung von
Rechtsbegriffen

II. Die „Langlebigkeit“ bzw. „Überlebensfähigkeit“ der Zivilgesetzbücher

§ 3 Zivilrecht und politisches System

B. Die Entwicklung von 1900 bis 1945

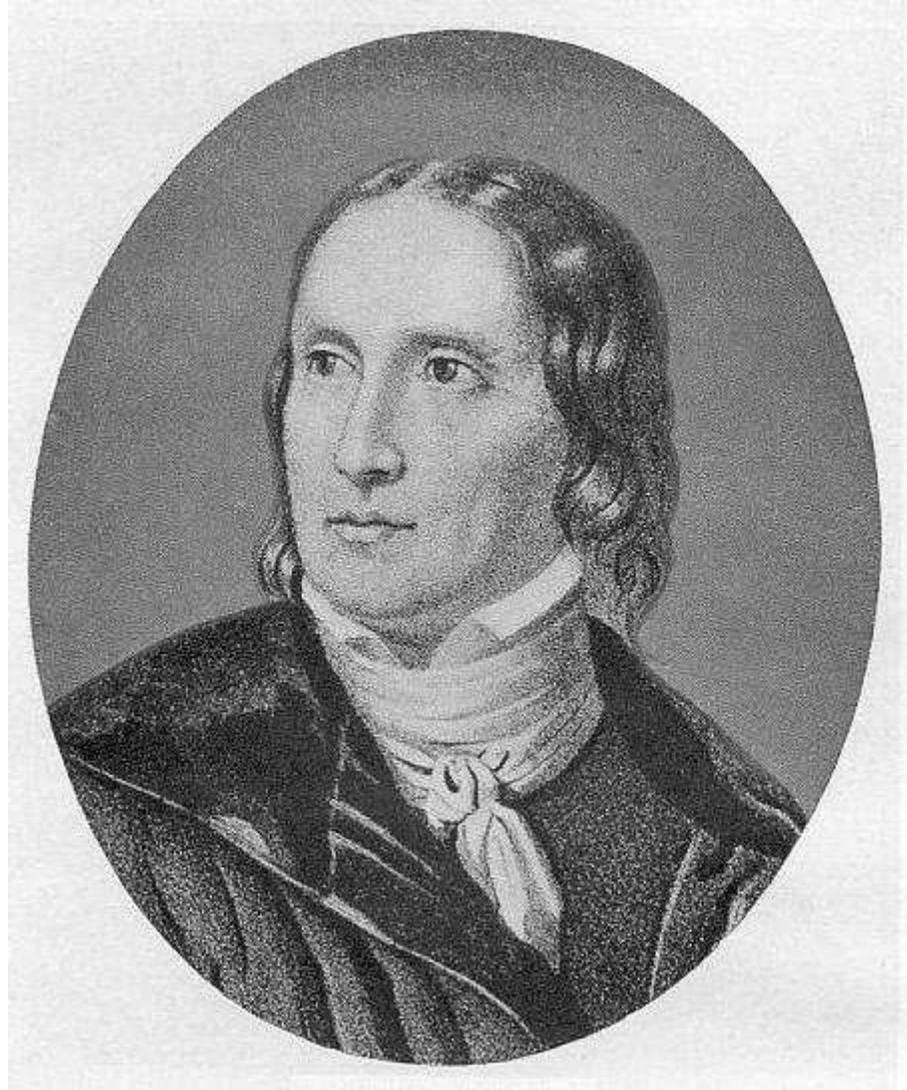
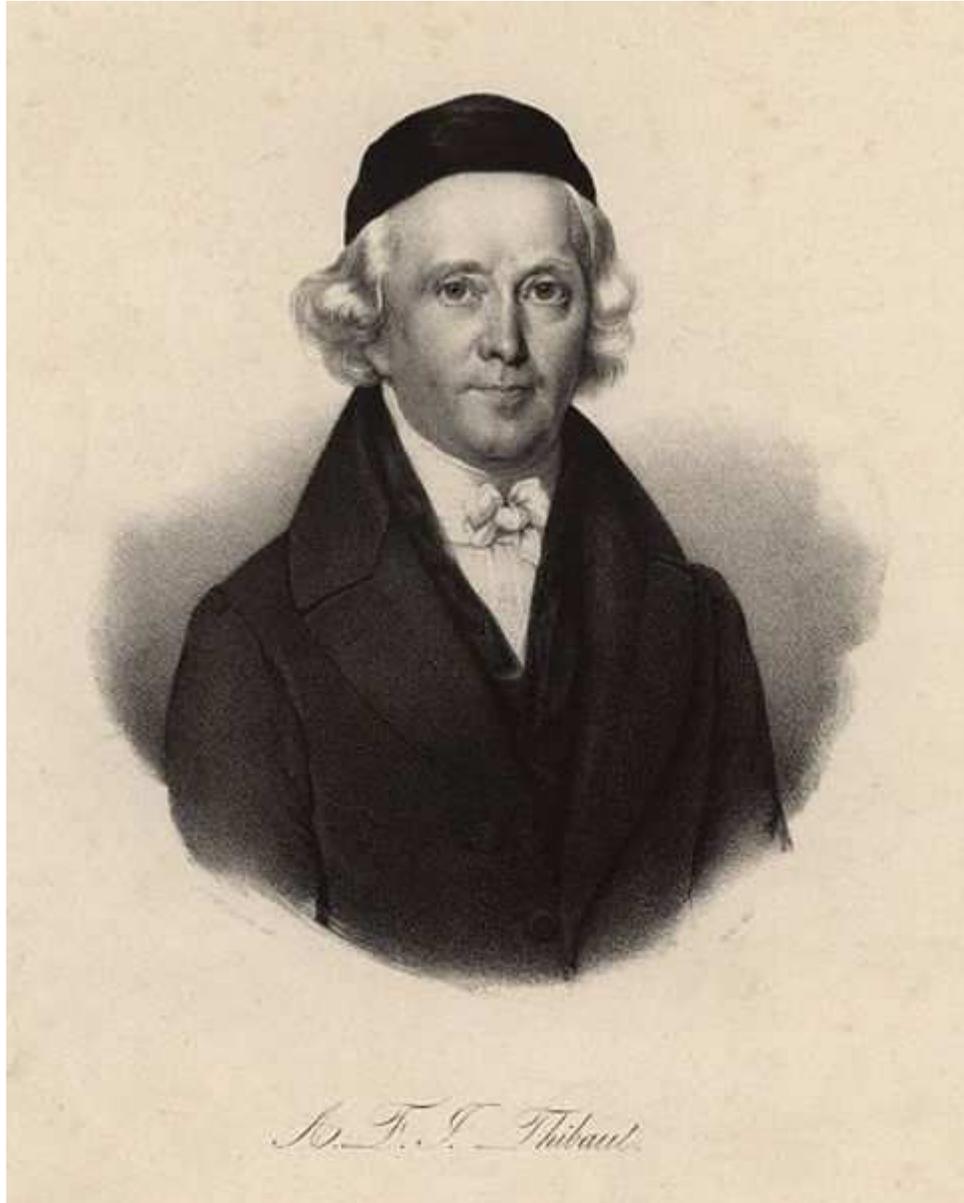
I. Die Entstehung des BGB

1. Thibaut und Savigny
2. Das ADHGB (1863)
3. Einheitliches Prozessrecht (CPO 1879)
4. Die Entstehung des BGB

II. Das Sozialmodell des BGB (1900)

1. Das BGB als Forderung des liberalen Bürgertums des 19. Jahrhunderts
2. Verwirklichung liberaler Wertvorstellungen
 - Vertragsfreiheit (§ 311 BGB)
 - Eigentumsfreiheit (§ 903 BGB)
 - Erbfreiheit (§ 1937 BGB)

Thibaut und v.Savigny



§ 3 Zivilrecht und politisches System

B. Die Entwicklung von 1900 bis 1945

I. Die Entstehung des BGB

1. Thibaut und Savigny
2. Das ADHGB (1868)
3. Einheitliches Prozessrecht (CPO 1879)
4. Die Entstehung des BGB

II. Das Sozialmodell des BGB (1900)

1. Das BGB als Forderung des liberalen Bürgertums des 19. Jahrhunderts
2. Verwirklichung liberaler Wertvorstellungen
 - Vertragsfreiheit (§ 311 BGB)
 - Eigentumsfreiheit (§ 903 BGB)
 - Erbfreiheit (§ 1937 BGB)

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 21.

Inhalt: Bürgerliches Gesetzbuch. S. 195. — Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. S. 604.

(Nr. 2321.) Bürgerliches Gesetzbuch. Vom 18. August 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Personen.

Erster Titel.

Natürliche Personen.

§. 1.

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§. 2.

§ 3 Zivilrecht und politisches System

B. Die Entwicklung von 1900 bis 1945

III. „Entzauberung“ zwischen 1914 und 1933

1. Funktionsverlust 1914-1918
2. Hyperinflation und Aufwertungsrechtsprechung des Reichsgerichts (RG JW 1922, 910)

IV. Perversion des Zivilrechts im NS-Staat

1. „Völkisches Zivilrecht“
2. „Konkretes Ordnungsdenken“: Das EheG
3. Rassische Verfolgung mit zivilrechtlichen „Mitteln“

Das Reichsgericht in Leipzig



§ 3 Zivilrecht und politisches System

C. Das BGB unter dem Einfluss des Grundgesetzes

I. Der Vorrang der Verfassung

Ergibt sich aus Art. 1 I 2, III und 20 III GG

Grundlegende Entscheidungen:

BVerfGE 3, 225 (Art. 3, 117 GG)

BVerfGE 7, 198 (Art. 5 GG – Lüth)

BVerfGE 89, 214 (Art. 1, 2 I GG – Recht auf Glück)

II. Die wichtigsten kodifikatorischen Neuerungen im Überblick

III. Veränderte Funktion der Generalklauseln?

C. Das BGB unter dem Einfluss des Grundgesetzes

I. Der Vorrang der Verfassung

Art 3 II 1 GG

Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Art 117 GG

(1) Das dem Artikel 3 Abs. 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.

Der Bundesgerichtshof

Sitz: Karlsruhe



§ 3 Zivilrecht und politisches System

Fall 5 (BVerfGE 7, 198 - Lüth):

Der Filmregisseur Veit Harlan war bekannt durch den nationalsozialistischen Propaganda- und Hetzfilm „Jud Süß“. Nach 1945 engagierte er sich erneut im deutschen Heimatfilm („Unsterbliche Geliebte“). Schockiert forderte der Pressesprecher des Hamburger Senats, Lüth, die Bevölkerung auf, die Filme des „Hetzregisseurs“ nicht zu besuchen. Die Filmverleihfirmen verklagten ihn darauf auf Unterlassung des Aufrufs. Das LG Hamburg verurteilte ihn nach § 826 BGB (lesen Sie auch: § 1004 BGB), weil dieser Aufruf ein sittenwidriger Boykott sei.

Gegen das Urteil erhob Herr Lüth Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Nr. 4a GG).

Mit Erfolg?

§ 3 Zivilrecht und politisches System

Artikel 1 Grundgesetz

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 5 Grundgesetz

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Das Bundesverfassungsgericht

Sitz: Karlsruhe



§ 3 Zivilrecht und politisches System

Grundgesetz und Zivilrecht

1. Der Vorrang der Verfassung gilt auch für das Zivilrecht, die Grundrechte begrenzen die Spielräume von Gesetzgebung und Rechtsprechung.
2. Es gilt die mittelbare Drittwirkung: Die Wertungen der Grundrechte wirken über die Generalklauseln in das Zivilrecht hinein.
3. Daher können auch die Zivilgerichte gegen die Verfassung verstoßen, wenn die Auslegung des Privatrechts auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere seines Schutzbereichs, beruht.

§ 3 Zivilrecht und politisches System

III. Die Funktionen der Generalklauseln (§§ 138 I, 242 BGB)

1. Rezeptionsfunktion
 - Inkorporation außerrechtlicher Vorstellungen in das BGB
2. Transformationsfunktion
 - Berücksichtigung des sozialen Wandels
3. Legitimationsfunktion
 - Richterinnen und Richter sind befugt, die Auslegung des Gesetzes an neuartigen und veränderten Verhältnissen zu orientieren.

§ 3 Zivilrecht und politisches System

C. Das BGB unter dem Einfluss des Grundgesetzes

I. Der Vorrang der Verfassung

II. Die wichtigsten kodifikatorischen Neuerungen im Überblick

III. Veränderte Funktion der Generalklauseln?

D. Die „Europäisierung des Privatrechts“

I. Hinweis: Die Wirkung des Unionsrechts

II. Europäisches Wirtschaftsrecht

III. Europäisches Verbraucherrecht

IV. Ein europäisches BGB? – Zum Konzept des Draft Common Frame of Reference

Europarecht - Überblick

Sog. Primärrecht im EG-Vertrag

Römische Verträge 1958
EG-Vertrag, in der Fassung
des Vertrages von
Amsterdam (1.5.1998)
1.12.2009 Vertrag von
Lissabon

TRATADO DE
LISBOA
PORTUGAL 2007



- **Binnenmarkt, Art. 26 Abs. 2 AEUV:**
- „Ein Raum ohne Binnen-
grenzen, in dem der freie
Verkehr von Personen,
Waren, Dienstleistungen
und Kapital gemäß den
Bestimmungen dieses
Vertrages gewährleistet
ist.“

Europarecht

Sekundärrecht, Art. 288 AEUV

- **Verordnung:** unmittelbare Geltung, wirkt wie ein Gesetz, verpflichtet die Bürger unmittelbar, Bsp.:
 - VO 861/2007/EG über das internationale Deliktsrecht (VO Rom II)
- **Richtlinie:** Bindet die Mitgliedstaaten, verpflichtet sie zum Erlass von Gesetzen, die den Vorgaben der Richtlinie entsprechen, Bsp.:
 - Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, RL 1999/44/EG
 - Produkthaftungs-Richtlinie, RL 1985/374/EWG

Der Europäische Gerichtshof

Sitz: Luxemburg



§ 3 Zivilrecht und politisches System

D. Die „Europäisierung des Privatrechts“

II. Europäisches Wirtschaftsrecht

III. Europäisches Verbraucherrecht

IV. Ein europäisches BGB? – Zum Konzept des sog. Common Frame of Reference (Gemeinsamer Referenzrahmen)

Literaturhinweis: *Schulte-Nölke*, NJW 2009, 2161 ff.;
Zimmermann/Jansen, NJW 2009, 3401 ff.